

(Abg. Günther [Blauen].)

(A) Sächsischer Heimatschutz unterliegen. Auch hier hat der Regierungsvertreter bei der Novelle zum Baugesetz gewisse Andeutungen gemacht und sie auch hier bei der Begründung der Vorlage Nr. 194 wiederholt. Ob man aber soweit gehen soll, das muß bei der Beratung im Ausschusse nachgeprüft werden; denn wir sind der Meinung, daß hier jede Kollision vermieden werden möchte. Soweit aber in der Regierungsvorlage ein gesetzlicher Schutz für die prähistorischen Funde vorgesehen ist, muß das im Sinne unseres Antrages viel klarer und umfassender ausgesprochen werden; nicht allein, daß man sich auf Burgwälle, Grabstätten aus Vor- oder frühgeschichtlicher Zeit, Steindenkmale, Steinkreuze und dgl. beschränkt, — (Fortgesetzte Zwischenrufe des Abg. Lieberasch.) — Sie sind dabei nicht mit erwähnt worden, Herr Abg. Lieberasch denn Sie gehören ja noch gar nicht zu den Denkmälern (Heiterkeit) — also weite Gebiete außer Betracht läßt, z. B. die, die sich auf die Vor- und Frühgeschichte mit ihren einzelnen Perioden der jüngeren Steinzeit, der Kupfer-, Bronze- und Eiszeit sowie die slawische und germanische Besiedelung beziehen. Das gilt in besonderem Maße für Waffen und Werkzeuge, die nicht in Gräbern gefunden werden, auch nicht insonderheit auf außerhalb der Grabstätten liegende Fundorte von Gefäßen aus vorgeschichtlicher und späterer Zeit, von Hausgeräten, Schmucksachen und dergleichen.

Meine Damen und Herren! Die Unerseßlichkeit der prähistorischen Funde wird in Übereinstimmung mit unserer Auffassung in der Regierungsvorlage ausdrücklich betont, und weiter wird auch darauf hingewiesen, daß bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts in Deutschland die Bemühungen um Beschaffung einer geordneten Denkmalspflege nachweisbar seien. Aber mit besonderem Nachdruck wird auf die auf Anregung der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine durch die sächsische Regierung nach Dresden einberufene erste Tagung für Denkmalspflege hingewiesen, wie auch Herr Dr. Schulze im besonderen darauf hinwies — im Jahre 1900 fand sie statt — und darauf, daß auf den Tagungen 1923 in Stuttgart und 1924 in Potsdam die Anforderungen neu gestellt worden seien bezüglich dieser Denkmalspflege. Aber merkwürdigerweise schweigt sich die Begründung darüber aus, was in der Zwischenzeit vom Jahre 1900—1923 in Sachsen selbst an Anregungen zur Herbeiführung eines gesetzlichen Schutzes der prähistorischen Denkmale geschehen ist. Er sagte heute, es seien viele Vorarbeiten in Sachsen geleistet worden, und in der Begründung zur Vorlage sagt man nur, daß die Frage, ob der Denkmalschutz in Sachsen gesetzlich geregelt werden soll, mehrfach erörtert worden sei und 1914 das Landesamt für Denkmalspflege den Entwurf eines Gesetzes ausgearbeitet habe. Das ist alles, was darüber gesagt wird.

Es ist lebhaft zu begrüßen, daß von sachkundiger Seite, wie die Vorlage vorsieht, die Ausgrabungen und Sicherstellungen für Funde erfolgen sollen. Man verweist auf die durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 29. Juni 1894 ins Leben gerufene Kommission zur Erhaltung der Kunstdenkmäler und weist darauf hin, daß an ihre Stelle durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. August 1920 das Landesamt für Denkmalspflege getreten sei, dem auch ein Denkmalsrat zur Seite stehe, der jetzt, wie wir gehört haben, mit manchem, was in der Vorlage beabsichtigt ist, nicht einverstanden ist; aber nicht dargestellt ist in der Begründung zu Nr. 199, ob dem Landesamte für Denkmalspflege auch der gesetzliche Schutz prähistorischer

Funde, wie unser Antrag vom 17. November 1925 (C) erstrebt, anvertraut war. (Sehr richtig! b. d. Dem.) Darüber kann man aus der Begründung der Vorlage Nr. 199 nichts entnehmen. (Sehr richtig! b. d. Dem.) Es ist doch so, daß seit Jahrzehnten bis in unsere Gegenwart in zahlreichen Fällen, wo prähistorische Funde gemacht werden konnten, sie von unkundigen Händen zerstört oder verschleppt worden sind (Sehr richtig! b. d. Dem.), was im Interesse der heimatischen Geschichtswissenschaft aufs tiefste zu beklagen ist. (Zuruf d. Abg. Lieberasch.) Sie verstehen ja von Kultur gar nichts, Herr Lieberasch. (Heiterkeit.)

Wenn eine staatliche Stelle zum Schutze prähistorischer Funde dagewesen wäre, so hätten nicht so große Verwüstungen und Vernichtungen prähistorischer Funde stattfinden können. Obwohl schon in früheren Jahren auf diese Tatsache hingewiesen worden ist, geschah zum Schutze der Altertümer, insbesondere für die prähistorischen Funde, die in reicher Fülle in Sachsens Erde ruhen, gar nichts, auch bezüglich der öffentlichen Aufklärung über die wissenschaftliche Bedeutung der vorgeschichtlichen Funde, der vorgeschichtlichen Schätze geschah mit wenigen Ausnahmen, soweit meine Beobachtungen das feststellen konnten, so gut wie nichts. Damals wies der soz.-dem. Abg. Lange, der spätere Kreishauptmann von Leipzig, in der 4. Sitzung der II. Kammer des früheren Landtages vom 20. November 1913 darauf hin und beleuchtete den Bildungswert der Sammlungen und den kärglichen Bericht dieser prähistorischen Sammlungen im Gegensatz zu den Mitteilungen des städtischen Museums in Köln, wo bei der Beschreibung der Objekte auch deren Entwicklung geschichtlich beschrieben wird.

Damals, am 20. November 1913, habe ich im Landtage meine Verwunderung darüber ausgesprochen, daß ein Sachverständigengutachten den gesetzlichen Schutz prähistorischer Funde ablehnte. Das war um so auffälliger, als damals und auch schon früher von fachwissenschaftlicher Seite ein gesetzlicher Schutz unserer prähistorischen Bodentaltertümer gefordert wurde und man damals auch, wie jetzt, der Meinung war, daß ein derartiges im Museum aufbewahrtes Fundmaterial wertlos sei, wenn es der Öffentlichkeit nicht durch Publikationen und geschäftliche Besprechung zugänglich gemacht werde. (D)

Nach meiner Rede ergriff der Herr Kultusminister Dr. Bed das Wort und führte aus, daß nur in Verbindung mit einer gesetzlichen Regelung des Denkmalschutzes überhaupt diese Frage in genügender Weise gelöst werden könnte. Die Sache sei eilig, auch er, der Minister, hoffe, daß der ihm gegebenen Auskunft gemäß in der nächsten Zeit mit der Ausarbeitung des Gesetzes begonnen werde, und er würde sich freuen, wenn dem nächsten Landtage das für unser Sachsenland so notwendige Gesetz vorgelegt werden könnte.

Meine Damen und Herren! Nach dieser damaligen amtlichen Erklärung des Herrn Staats- und Kultusministers Dr. v. Bed auf meine dringende Aufforderung hin, daß ein gesetzlicher Schutz für die prähistorischen Funde herbeigeführt werde und daß diese Sache eilig sei, bedeutet die Landtagsverhandlung der Zweiten Kammer vom 20. November 1913 den ersten positiven Schritt, den Wendepunkt zu einer gesetzlichen Regelung der prähistorischen Funde. Das ist nachzulesen in den Verhandlungen, die ich eben erwähnt habe.

(4. Abonnement.)